

Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen
Landesplanungsbehörde
Herrn Dr. Björn Fleischer
Berger Allee 25
40213 Düsseldorf
E-mail: landesentwicklungsplan@mwike.nrw.de

Information und Technik
Nordrhein-Westfalen

26. Juli 2023

Eingegangen
Posteingangsstelle 1

20.07.2023

**Änderungsverfahren des Landesentwicklungsplans – Erneuerbare Energien
Hier: Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens**

Sehr geehrter Herr Dr. Fleischer,
sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen des Beteiligungsverfahrens für die Öffentlichkeit im Änderungsverfahren des o.g. Landesentwicklungsplans NRW (LEP) äußern wir uns wie folgt:

Zunächst einmal halten wir es mit Blick auf relevante Schutzinteressen (v.a. Natur- und Artenschutz) für nicht vertretbar, dass noch früher zusätzliche Flächen für den Windkraftausbau ausgewiesen werden sollen als vom Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) gefordert. Das Land NRW ist dazu angehalten, bis zum Jahr 2032 1,8 Prozent der Landesfläche für den Windkraftausbau auszuweisen. Die Zielvorgabe für das Jahr 2027 beläuft sich auf 1,1 Prozent. Wie in der Planbegründung dargestellt, sind in NRW schon heute bereits rund 1,3 Prozent der Landesfläche für den Ausbau der Windkraft reserviert. Somit besteht für das Land NRW aufgrund der Vorgaben auf Bundesebene zurzeit kein dringender planerischer Handlungsbedarf.

Unter anderem auf Seite 4 der Planbegründung werden jedoch die folgenden Motive für die Beschleunigung des Windkraftausbaus aufgeführt, zu denen die Änderungen im LEP führen sollen:

1. Importunabhängigkeit von Strom aus fossilen Energieträgern und geopolitisch unsicheren Herkunftsländern
2. Energiepreisdämpfung
3. Schutz gegen den Klimawandel

Tatsächlich erreichen ließen sich alle drei Ziele durch die Senkung des Energieverbrauchs. Ob sich aber die vorgesehene massive Beschleunigung des Windkraftausbaus durch diese Motive rational begründen lässt, ist nicht unumstritten. So werden beispielsweise in Windkraftanlagen (wie auch in PV-Anlagen) in nicht unerheblichem Umfang Materialien aus geopolitisch unsicheren Herkunftsländern verbaut.

Die bereits erfolgte Zielerfüllung bei der Ausweisung von Flächen für den Windkraftausbau in Verbindung mit Zweifeln an der Erreichbarkeit der in der Begründung genannten Ziele durch diese Beschleunigung lässt vor allem die Nutzung nordrheinwestfälischer Wälder unter Aufweichung des Natur-, Landschafts- und Artenschutzes als vollkommen unangemessen erscheinen. **Ausgerechnet im waldarmen NRW soll maximal zugunsten wirtschaftlicher Interessen der Wald für den Windkraftausbau in Anspruch genommen werden?!**

Wie weit die Eingriffe durch die geplante Beschleunigung des Windkraftausbaus gehen, zeigt sich unter anderem am Beispiel Reichswald (europäisches Greifvogel-Dichtezentrum im Kreis Kleve). Noch im Jahr 2022 stellte die Potenzialstudie Windenergie NRW (2022 LANUV) den Reichswald als Ausschlussfläche dar (siehe Seite 49, Abb. 11):

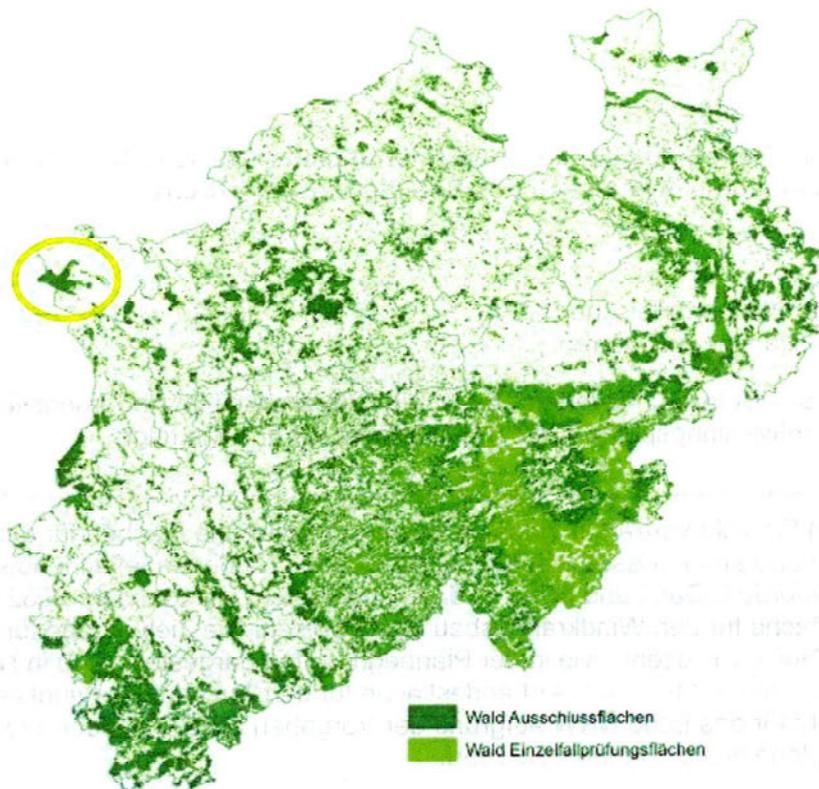


Abb. 1: Kategorie Wald, Ausschluss- und Einzelfallprüfungsflächen für den Windkraftausbau (2022 LANUV)

Nur ein Jahr später zeigt die Potentialstudie Windenergie NRW (2023 LANUV) große Teile desselben Waldes als Potenzialfläche (siehe Seite 47, Abbildung 9):

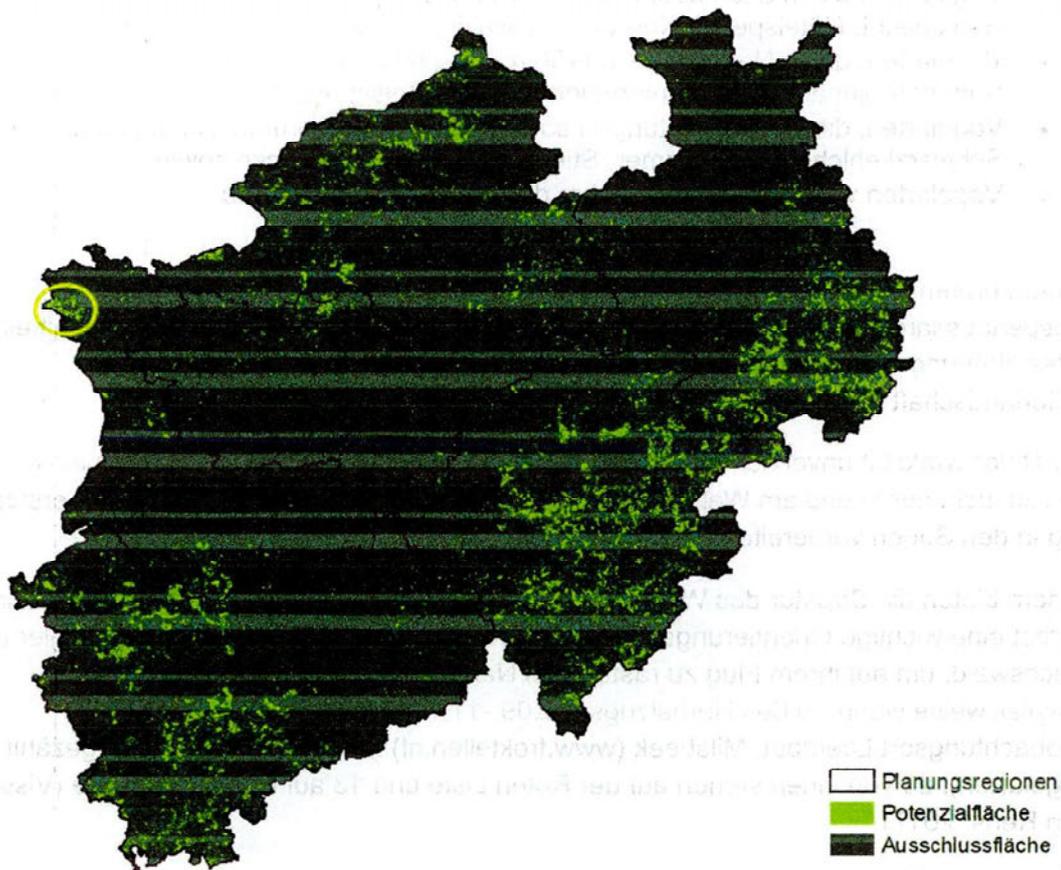


Abb. 2: Ausschluss- und Potentialflächen für den Windkraftausbau (2023 LANUV)

Dies nehmen wir nicht hin und sprechen uns ausdrücklich gegen die Nutzung nordrheinwestfälischer Wälder wie des Reichswalds für den Windkraftausbau aus. Lediglich die geplante Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten begrüßen wir.

Nachfolgend eine Zusammenfassung einiger der Merkmale, die den Reichswald äußerst schützenswert machen.

Der Reichswald liegt auf einer grenzüberschreitenden Stauchmoräne, die ein ökologisch höchst wertvolles Verbindungsgebiet zwischen dem Wattenmeer, IJsselmeer, der Veluwe, den Maasduinen sowie dem Stromgebiet des Rheins bis hin zur Eifel darstellt.

Das strukturreiche Waldgebiet legt den Grundstein für eine hohe Artenvielfalt sowohl der Flora als auch der Fauna. Auch der Umstand, dass der Reichswald sowohl in Deutschland als auch auf der niederländischen Seite der Grenze in eine agrarisch genutzte Kulturlandschaft eingebunden ist, hat einen positiven Effekt.

Wie sehr sich die Eigenschaften des Gebietes auf die Biodiversität auswirken, zeigen unter anderem im und am Reichswald durchgeführte ornithologische Untersuchungen (Visser & Brinkhof, 2015). Hier kommt nämlich eine große Zahl unterschiedlicher Vogelarten vor. Dies führt dazu, dass dem Wald eine Schlüsselrolle für den Erhalt mehrerer Arten zukommt.

- Vogelarten, die in alten Laubwäldern brüten: Beispielsweise Schwarzspecht, Buntspecht, Mittelspecht, Kernbeißer, Waldsaublänger oder Misteldrossel
- Vogelarten, die in Nadelwäldern brüten: Beispielsweise Fitis, Zilpzalp, Sommergoldhähnchen, Wintergoldhähnchen, Zeisig und der Fichtenkreuzschnabel
- Vogelarten, die in Waldlichtungen sowie am Waldrand brüten: Baumpieper, Schwarzkehlchen, Goldammer, Stieglitz und Dorngrasmücke sowie
- Vogelarten wie der Kuckuck, Rabe, die Waldeule und der Uhu

Zudem brüten im Reichswald Raubvögel wie der Mäusebussard, Baumfalle, Wespenbussard, Sperber und Habicht. Ihnen allen bietet dieser Wald in der Brutzeit ein gutes Nahrungsangebot wie Ratten, Mäusen und Insekten aus der umliegenden Kulturlandschaft (Müskens, 2016).

Der Reichswald ist unverzichtbar sowohl für die Fortpflanzung vieler Vogelarten als auch für die Aufzucht der in und am Wald heranwachsenden Jungvögel, die sich auf ihren ersten Zug in den Süden vorbereiten.

Zudem bieten die Struktur des Waldgebiets und Waldränder Zugvögeln im Frühjahr und Herbst eine wichtige Orientierungshilfe. Außerdem nutzen viele Tag- und Nachtzügler den Reichswald, um auf ihrem Flug zu rasten und Nahrung aufzunehmen. So wurden beispielsweise während des Herbstzugs (02.09.-11.11.2015) schon alleine an dem Beobachtungsort Leemput, Milsbeek (www.trektellen.nl) fast 85.000 Individuen gezählt (119 Vogelarten). 20 von ihnen stehen auf der Roten Liste und 13 auf der Vorwarnliste (Visser & Van Rens, 2017).

Es dürfte in NRW nicht viele Gebiete geben, die sich für den Windkraftausbau weniger eignen als der Reichswald und seine direkte Umgebung.

Müskens, G.J.D.M. et al., 2016. Europäisches Greifvogel-Dichtezentrum im Reichswald bei Kleve. Charadrius 51: 63-79.

Visser, D. & H. Brinkhof, 2015. Groesbeeks Milieu Journaal, p. 20-33.

Visser, D., & L. van Rens, 2017. Geplante Windenergieanlagen im Reichswald bei Kleve: ein Risiko für Zugvögel? Charadrius 53: 162-177.

Weiter zu den geplanten LEP-Änderungen im Einzelnen:

Ziel 10.2.-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung – zuvor Grundsatz 10.2-2

Im Sinne beispielsweise des Natur- und Artenschutzes sollte die Ausweisung von Vorranggebieten stets der Abwägung zugänglich sein. Wir bitten Sie mit Nachdruck, davon abzusehen, den (bei gegebenem Anlass überwindbaren) Grundsatz in ein (zwingend einzuhaltendes) Ziel zu überführen.

Zu 10.2.-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung

Die Aussage „Diese Flächensicherung ist aus Klimaschutzgründen ... absolut erforderlich.“ halten wir für wenig glaubhaft, wenn eben diese Flächensicherung auf Kosten des Klimaschützers Wald erfolgen soll.

Zu Grundsatz 10.2-5 Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen

Die parallele Durchführung von Landes- und Regionalplanänderungen steht der gebotenen Sorgfalt bei der Ausweisung von Flächen für die Energieerzeugung entgegen. Die hier geforderte Eile wird dem Ausmaß der Auswirkungen beispielsweise des Windkraftausbaus auf die nordrheinwestfälischen Natur- und Kulturlandschaften nicht gerecht. Für Artenschutzprüfungen, die Beteiligung von Akteuren und Anspruchsgruppen vor Ort sowie eine gründliche Abwägung lassen die geplanten Änderungen in den Planungsverfahren kaum Raum. In der Vergangenheit erfolgte die Ausweisung von Windenergiebereichen in den Regionalplänen aus gutem Grund erst nach Verabschiedung des LEP. Wir bitten Sie, diese bewährte Praxis beizubehalten.

Da sie unter anderem einem auch nur ansatzweise naturverträglichen Ausbau der Windkraft entgegensteht, auf keinen Fall hinnehmbar ist die folgende Passage:

„§ 245 e Abs. 4 BauGB eröffnet die Möglichkeit einer Genehmigung bereits nach Durchführung des Beteiligungsverfahrens, wenn anzunehmen ist, dass Vorhaben den künftigen Ausweisungen des Plans entspricht. Im Sinne eines zügigen Ausbaus der Windenergie soll diese Möglichkeit in den Regionalplanverfahren bereits ab 2024 eröffnet werden.“ Wie bitten Sie, diese zur Wahrung von Schutzinteressen, die mit dem Ausbau der Windkraft nicht verträglich sind, ersatzlos zu streichen.

Zu Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen

Bekanntlich schränkt der LEP in der aktuell gültigen Fassung die Möglichkeiten für die Inanspruchnahme von Wald für den Windkraftausbau ein. In der politischen Diskussion um eine Abkehr vom Schutz nordrheinwestfälischer Wälder zumindest in Teilen vor einer Nutzung für die Windkraftindustrie stand die Freigabe von Nadelwald mit Monokulturen zentral.

Obwohl wir auch diese kategorisch ablehnen, stellen wir fest, dass die geplanten Änderungen im LEP deutlich weiter gehen. Für uns ist nicht nachvollziehbar, wie ein Ministerium, dem es am Klimaschutz gelegen ist, ausgerechnet den Klimaschützer Wald dem Windkraftausbau opfern kann. Denn gemäß den geplanten Änderungen soll der Ausbau nicht nur in Nadelwald mit Monokulturen erfolgen. Der Bau und Betrieb von

Windkraftanlagen soll vielmehr auch auf Nadelwaldflächen in ökologisch wertvollen Mischwäldern ermöglicht werden, sobald diese Flächen zu mindestens 51 Prozent mit Nadelbaumarten bestockt sind. Und sogar Kalamitätsflächen in Mischwäldern, Naturverjüngungen mit Laubholzarten, sowie bereits nach Kalamitäten wie Stürmen oder Dürreperioden wieder aufgeforstete Flächen sollen zugunsten des Windkraftausbaus in Anspruch genommen werden.

Erschwerend hinzu kommt, dass die Einordnung durch eine Behörde erfolgen soll, die im Fall landeseigenen Waldes im Dienst des Nutznießers der Verpachtung von Waldflächen für den Windkraftausbau steht.

Unter anderem aus den folgenden Gründen sprechen wir uns gegen Ziel 10.2-6 aus beziehungsweise merken Folgendes an:

- NRW ist ein waldarmes Bundesland. Dass ausgerechnet hier die Windkraft im Wald ausgebaut werden soll, ist nicht hinnehmbar.
- Wenn dennoch Nadelwald (nicht Nadelwaldbereiche!) für den Windkraftausbau genutzt werden soll, sollte der Anteil der Bestockung mit Nadelbaumarten DEUTLICH höher liegen. Statt bei mehr als 50% beispielsweise bei mehr als 95%. In diesem Zusammenhang möchten wir jedoch auch darauf hinweisen, dass zahlreiche Vogelarten für Ihren Fortbestand auf Nadelwälder angewiesen sind, da sie hier brüten!
- Die Beurteilung, ob es sich um Nadelwald handelt, der den Vorgaben entspricht, sollte niemals (auch nicht im Fall von Landeswald) durch den potentiellen Verpächter von Flächen für den Windkraftausbau erfolgen.
- Der Bau von Windkraftanlagen geht mit dem Verlust wichtiger Klimaschutzfunktionen des Waldes einher. Er bedeutet unter anderem:
 - o Entstehung von Hitzeinseln im Wald
 - o Großflächige Verdichtung von Waldboden führt zu Verlust eines wichtigen Kohlenstoff- und Wasserspeichers
 - o Einbußen in der Sauerstoffproduktion durch Rodungen des Baumbestands
- Beanspruchung umliegenden Laub- und Mischwalds bei der Nutzung von Nadelwaldflächen für den Windkraftausbau (Wegeausbau, Kabelverlegung u.ä.)
- Eine Fragmentierung des Waldes durch den Bau und Betrieb von Windkraftanlagen schädigt das Ökosystem Wald bis weit über den Standort der einzelnen Windkraftanlagen hinweg.
- Die Nutzung von Flächen, auf denen bereits Naturverjüngung oder eine Wiederaufforstung stattgefunden hat, ist durch nichts zu begründen.

Entsprechend bitten wir Sie, Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen ersatzlos zu streichen.

Zu 10.2-7 Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden

Wir bitten Sie, den Halbsatz „, soweit planerisch vertretbar.“ zu streichen, da er Willkür ermöglicht.

Ziel 10.2-8 Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur

In Bereichen für den Schutz der Natur sollte der Bau und Betrieb von Windkraftanlagen unterbleiben. Wir bitten Sie, dieses Ziel zu streichen.

Zu Ziel 10.2-8 Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur

Die Formulierung „möglichst nur dann in Anspruch nehmen, wenn die ökologischen Funktionen des betroffenen Bereichs, insbesondere die Funktion im landesweiten Biotopverbund nicht erheblich beeinträchtigt...“ wird der Bedeutung der Schutzfunktion nicht gerecht. Die Beurteilung wird auf Grundlage dieser Formulierung zur Ermessenssache und ermöglicht Willkür sowie die Verfolgung vorrangig wirtschaftlicher Interessen.

Zu Ziel 10.2-11 Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen

Wir bitten Sie, das Wort „möglichst“ (Obergrenze Flächenausweisung einzelner Kommunen) zu streichen.

Zu 10.2-12 Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten

Wenn der Windkraftausbau beschleunigt werden soll, halten wir Industrie- und Gewerbegebiete für geeignete Standorte und begrüßen das Ziel ausdrücklich.

Für die hausinterne Diskussion des Obenstehenden zugunsten des Erhalts der nordrheinwestfälischen Wälder durch entsprechende Vorgaben im LEP NRW bedanken wir uns im Voraus. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung und verbleiben für heute,

mit freundlichen Grüßen,

